Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2956

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5459/68

Bonn, den 28. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 21. Mai 1968 im Bundesgesetzblatt II Seite 459 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. April 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 325), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang II (Zollkontingente) die Nummern 58 bis 60 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Besondere Zollsätze für 100 kg Eigengewicht	*Nachrichtlich* *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Besondere Zollsätze für 100 kg Eigengewicht
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
58	Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), aus Tarifnr. 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung C - I), und Algeriens, 22 000 t vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	Gr — Al —	frei	3,20	—	Gr frei Al frei
59	Rohblei, raffiniert, mit einem Gehalt an Blei von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr, und Kabelbleilegierungen, aus Tarifnr. 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung C - I), und Algeriens, 8000 t vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	Gr — Al —	frei	3,20	—	Gr frei Al frei
60	Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), aus Tarifnr. 79.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung C - I), und Algeriens, 15 000 t vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	Gr — Al —	frei	3,20	—	Gr frei Al frei

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nrn. 58 und 59 der Anlage

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 20. März 1968 [1]) — gestützt auf das Protokoll Nr. XV des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages [2]) — der Bundesrepublik für Einfuhren aus Drittländern zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien das nachstehend aufgeführte Zollkontingent gewährt:

Rohblei

der Tarifnr. 78.01 - A

60 000 t im Kalenderjahr 1968

Zollsatz: frei.

(2) Rohblei wird in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: Großbritannien, Peru. Für Rohblei sind bereits in den Vorjahren zollfreie Kontingente eröffnet worden.

(3) Zur Erleichterung der schwierigen Versorgungslage der deutschen Bleihütten mit Vorstoffen hält es die Bundesregierung für geboten, von dem von der Kommission genehmigten Rohbleikontingent zunächst 22 000 t für das 1. Halbjahr 1968 für die Einfuhr von silberhaltigem Werkblei vorzusehen.

(4) Das Angebot an Feinblei (99,99 %) und Kabelbleilegierungen aus EWG-Ländern geht stetig zurück. Diese Bleisorten müssen daher in größerem Umfang als bisher aus Drittländern importiert werden. Um Veränderungen des Preisniveaus zu vermeiden, wird für das 1. Halbjahr 1968 für diese Waren ein zollfreies Kontingent in Höhe von zunächst 8000 t der von der Kommission gewährten Blei-Kontingentsmenge eröffnet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. 86/6

[2]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/348

Zu Nr. 60 der Anlage

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 20. März 1968 [3]) — gestützt auf das Protokoll Nr. XV des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages [4]) — der Bundesrepublik für Einfuhren aus Drittländern zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien das nachstehende Zollkontingent gewährt:

Rohzink, nicht legiert

aus Tarifnr. 79.01 - A

50 000 t im Kalenderjahr 1968

Zollsatz: frei.

(2) Rohzink wird in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: Norwegen, Kanada, Kongo. Für Rohzink sind bereits in den Vorjahren zollfreie Kontingente eröffnet worden.

(3) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen, weil

1. diese Qualität in der Bundesrepublik und in den übrigen EWG-Ländern nicht in der erforderlichen Menge hergestellt wird

   und

2. der Aufpreis infolge des Mangels an dieser Qualität bereits in den Vorjahren sehr hoch lag und steigende Tendenz zeigt.

Das zollfreie Rohzink-Kontingent soll deshalb auf die Qualität mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen beschränkt werden. Wegen der Unübersichtlichkeit des Zinkmarktes wird zunächst nur ein Kontingent für das 1. Halbjahr 1968 in Höhe von 15 000 t eröffnet.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. 86/14

[4]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/348